

Stenographisches Protokoll.

10. Sitzung der V. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 28. Februar 1963.

Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Tesar (Seite 303).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 303)
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 303).
Gedenkminute für Minister a. D. Oskar Helmer.

4. Verhandlung :

Antrag des Verfassungsausschusses über die Mitteilung der Landesamtsdirektion vom 25. Jänner 1963, Zahl LAD. 214-1963, betreffend Abberufung des aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Vorstandes des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, Hofrat Ludwig Bochsanský, und Neubestellung seines Nachfolgers. Berichterstatter Abg. Cipin (Seite 304); Redner: Präsident Wondrak (Seite 304 und Seite 305), Abg. Dipl. Ing. Hirnmann (Seite 304); Abstimmung über Punkt 1 (Seite 306), Abstimmung über Punkt 2 (Seite 306).

Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (niederösterreichische Abgabenordnung - nÖ. AO.). Berichterstatter Abg. Schöberl (Seite 306); Abstimmung (Seite 308).

PRÄSIDENT TESAR (*um 14 Uhr*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Landeshauptmann Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figi, Landesrat Hilgarth, Abg. Schlegl, Abg. Schwarzott, Abg. Dr. Litschauer, Abg. Peyerl und Abg. Rohata.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*).

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Rechnungsabschlüsse und Verwendungsnachweise der nÖ. Landes-Landwirtschaftskammer über die in den Jahren 1959, 1960 und 1961 zur Verfügung gestellten Landeskulturförderungsbeiträge.

Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Zl. III-C-4/1963, vom 5. Februar 1963, um Zustimmung zur verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Czidlik wegen Verdachtes der Übertretung nach § 86 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten abgeändert wird.

Antrag der Abg. Anderl, Dr. Litschauer, Sigmund, Körner, Hechenblaickner, Mondl und Genossen, betreffend die Erstellung eines Terminplanes für die öffentliche Bautätigkeit.

Antrag der Abg. Fuchs, Wondrak, Dr. Litschauer, Wehrl, Wiesmayr, Peyerl, Hechenblaickner, Czidlik und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Niederösterreich.

PRÄSIDENT TESAR (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Bevor wir in die Beratungen der Tagesordnung eingehen, gedenken wir des Todes Oskar Helmers.

Hohes Haus! (*Die Anwesenden im Saale erheben sich von ihren Plätzen.*) Wieder hat der Tod einen der besten Söhne des Landes Niederösterreich hinweggerafft. Am 13. Februar 1963 ist Bundesminister a. D. Oskar Helmer nach schwerem Leiden unerwartet rasch von uns gegangen.

Oskar Helmer war seit 1919 Abgeordneter des Landtages von Niederösterreich, seit dem Jahre 1921 Mitglied der niederösterreichischen Landesregierung und vom 20. Mai 1927 bis 1934, sowie vom Mai 1945 bis 13. Dezember 1945 **Landeshauptmannstellvertreter**. Er hat in diesen langen Jahren seine ganze Kraft in den Dienst des Landes Niederösterreich gestellt.

Wenngleich sich der Verewigte in seiner späteren verantwortungsvollen Tätigkeit als Bundesminister für Inneres bleibende Verdienste um ganz Österreich erworben hat, wird sein Wirken in seinem Heimatlande Niederösterreich stets besonders hoch gehalten werden.

Ich danke Ihnen für die Trauerkundgebung und werde diese dem Protokoll einverleiben lassen.

(*Die Anwesenden nehmen wieder ihre Plätze ein.*)

Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Cipin, die Verhandlung zur Zahl 454 einzuleiten.

Berichterstatte ABG CIPIN: Hohes Haus! Ich habe über die Mitteilung der Landesamtsdirektion vom 25. Jänner 1963, Zl. LAD 214-1963, betreffend Abberufung des aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Vorstandes des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, Hofrat Ludwig Bochdanský, und Neubestellung seines Nachfolgers, zu berichten. Der Verfassungsausschuß hat diese Vorlage behandelt und eingehend beraten. Ich lege daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vor (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der aus dem Landesdienst ausgeschiedene Vorstand des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, Hofrat Ludwig Bochdanský, wird als Vorstand des Kontrollamtes abberufen.

Aus diesem Anlaß wird ihm für seine langjährige verdienstvolle Tätigkeit in dieser Stellung der Dank und die Anerkennung des Landtages ausgesprochen.

2. Als sein Nachfolger wird Regierungsrat Josef Waldlütter bestellt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT TESAR: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort ist Herr Präsident Wondrak gemeldet.

ABG. WONDRAK: Hoher Landtag! Erst vor wenigen Wochen hat der Landtag von Niederösterreich den Obmann des Finanzkontrollausschusses gewählt. Damals ist es zu einer Diskussion gekommen, in deren Verlauf in grundsätzlichen Fragen zwei verschiedene Auffassungen zutage traten. Wir Sozialisten sind der Meinung, daß in einer Demokratie, dort, wo Kontrollen und Überprüfungen vorgesehen sind, diese von der Minderheit durchgeführt werden müssen. Wir sind nicht nur deswegen dieser Meinung, weil dies in allen Demokratien eine Selbstverständlichkeit ist, sondern auch weil es jeder Mehrheit recht sein sollte, daß die Opposition prüft, um die Korrektheit und Gesetzmäßigkeit in der Verwaltung absolut zu gewährleisten. Die Mehrheit dieses Hauses hat jedoch eine andere Auffassung vertreten. Wir haben festgestellt, daß keineswegs die Person, sondern ausschließlich sachliche Gründe für die Wahl des Obmannes des

Finanzkontrollausschusses maßgebend sein müssen. Die Mehrheit hat damals einen Vertreter ihrer eigenen Partei zum Obmann gewählt. Nun haben wir heute in der gleichen Materie eine zweite Entscheidung zu treffen. Es geht um die Wahl des Vorstandes des Kontrollamtes. Wir können nicht davon ausgehen, daß die Bestellung von Beamten des Landes Niederösterreich ein souveränes, unbestrittenes Recht der Landesregierung ist, und zwar mit einer einzigen Ausnahme, wo bei der Bestellung des Landesamtsdirektors die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist. Bei der Wahl des Obmannes des Finanzkontrollausschusses und des Vorstandes des Kontrollamtes ist vielmehr in der Verfassung eine Ausnahme gesetzt. Hier ist die Bestellung der gesetzgebenden Körperschaft selbst übertragen. Das beweist ganz deutlich, daß hier grundsätzlich ein Unterschied gegenüber der Besetzung von normalen Beamtenposten gemacht wurde. Wir bedauern, daß unsere berechtigte Forderung, den Posten des Vorstandes des Kontrollamtes mit einem von uns vorgeschlagenen Kandidaten zu besetzen, im Verfassungsausschuß nicht die Zustimmung der Mehrheitsfraktion gefunden hat. Es ist daher verständlich, daß wir uns genötigt sehen, in diesem Hohen Hause vor aller Öffentlichkeit zu erklären, daß für uns mit der Beschlußfassung des vom Herrn Berichterstatter vorgelegten Antrages, der im Verfassungsausschuß auf Grund des Beschlusses der Mehrheitspartei zustande kam, die Akten nicht geschlossen sind. Wir werden nach wie vor unsere Auffassung vertreten und sind überzeugt, daß sie sich früher oder später durchsetzen wird, so daß die Kontrollorgane des Landtages, diese beiden wichtigen Funktionen, nämlich der Obmann des Finanzkontrollausschusses und der Kontrollamtsdirektor, der Opposition zuerkannt werden. Sie können hier, so wie im Verfassungsausschuß, abstimmen und beschließen. Aber wir glauben nicht, daß damit dem Ansehen des Landes und der Zusammenarbeit in Niederösterreich ein guter Dienst erwiesen wird. (Beifall bei der SPU.)

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Dipl.-Ing. Hirmann.

ABG. DIPL.-ING. HIRMAN: Hohes Haus! Der erste Teil der Ausführungen des Herrn Präsidenten Wondrak ist nicht neu gewesen. Schon bei der Wahl des Obmannes des Finanzkontrollausschusses wurden diese Argumente vorgebracht, aber schon damals waren sie nicht neu. Wir haben sie in diesem Hause schon des öfteren gehört, allerdings von der äußersten Linken, als die Abgeordneten der

Kom
liste
die E
mein
listis
führ
— si
gegei
sem
Haus
Sie
Teil
sung
Wie
scher
Sind
oder
Teile
hat?
Refei
walte
ande
ÖVP,
zur 2
eine
viel i
dama
führt
fende
die d
nicht
tisch
Hilga
schus
thode
ruhig
es eir
schen
meint
schen
aussc
allen
Maße
einvei
Habei
troffe
festst
mit d
nicht
wir e
heil- u
waren
Bilder
Kunst
war d
Ansich
für d
wirkli

bend sein
einen Ver-
bmann ge-
er gleichen
zu treffen.
andes des
davon aus-
amten des
eränes, un-
ierung ist,
ahme, wo
sdirektors
ung erfor-
nannes des
s Vorstan-
thr in der
t. Hier ist
n Körper-
weist ganz
ein Unter-
von nor-
urde. Wir
Forderung,
Kontroll-
schlagenen
ssungsaus-
Mehrheits-
r verständ-
in diesem
keit zu er-
lußfassung
vorgelegten
schuß auf
heitspartei
geschlossen
insere Auf-
zeugt, daß
etzen wird,
Landtages,
n, nämlich
usschusses
er Opposi-
en hier, so
immen und
ht, daß da-
d der Zu-
1 ein guter
der SPÖ.)

ort gelangt

ohes Haus!
des Herrn
u gewesen.
nes des Fi-
diese Argu-
mals waren
sem Hause
igs von der
dneten der

Kommunistischen Partei und die Linksozialisten immer wieder verlangten, es müßte die Kontrolle der Opposition zustehen. Nun, meine sehr geehrten Herren von der sozialistischen Fraktion, wenn damals diese Ausführungen eine gewisse Berechtigung halten — sie waren damals wirklich die Opposition gegen beide Parteien —, so stimmt es in diesem Falle nicht. Wohl sind Sie in diesem Hause die Minderheit, aber Opposition? Sind Sie es wirklich? Wurde nicht der größte Teil der Gesetze, die hier zur Beschlußfassung kamen, mit Ihren Stimmen beschlossen? Wie sieht es in der Regierung aus? (*Zwischenruf SPÖ: Es geht um die Verwaltung!*) Sind Sie von der Regierung ausgeschaltet oder verwalten Sie nicht ganz beträchtliche Teile dessen, was das Land zu verwalten hat? Soll sich die Kontrolle nur auf jene Referate erstrecken, die wir, die ÖVP, verwalten, und sollen Ihre Referate von einer anderen Opposition, in diesem Falle von der ÖVP, kontrolliert werden? Das mag vielleicht zur Zeit, als die Kommunisten hier waren, eine gewisse Berechtigung gehabt haben. Soviel ich weiß, hat der Finanzkontrollausschuß damals wirklich die Kontrolle so durchgeführt, daß jeweils die Mitglieder der betreffenden Partei Fehler und Mängel suchten, die die anderen gemacht haben, um sie dann nicht nur abzustellen, sondern vielmehr politisch auszuschlachten. Seit unser Freund Hilgarth als Obmann des Finanzkontrollausschusses fungiert, ist eine ganz andere Methode eingetreten. Ich glaube, man kann ruhig sagen, von diesem Zeitpunkte an war es eine Kontrolle durch den gesunden Menschenverstand. Ich rufe Sie als Zeugen auf, meine Herren Kollegen von der sozialistischen Fraktion, die Sie im Finanzkontrollausschuß waren. Haben wir nicht bei fast allen Kontrollen, die sich im überwiegenden Maße mit Referaten der ÖVP befaßt haben, einverständlich dieses oder jenes festgestellt? Haben sich nicht immer unsere Blicke getroffen, wenn wir draußen dieses oder jenes feststellen mußten, wo man sagen mußte, mit dem gesunden Menschenverstand ist es nicht zu begreifen? Ich erinnere mich, als wir eine Einschaukontrolle in der Landesheil- und Pflegeanstalt Gugging durchführten, waren wir nur dort nicht einer Meinung, ob Bilder, die im Speiseraum waren, etwas mit Kunst oder mit Narretei zu tun haben. Das war das einzige Mal, wo wir verschiedener Ansicht waren! Ich bin überzeugt, daß wir für die Tätigkeit unter Kollegen Hilgarth wirklich aufrichtig danken müssen.

Neu, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, ist allerdings eine Aufforderung, die heute Präsident Wondrak vorgebracht hat, daß, wenn der Obmann der einen Partei angehört, der beamtete Vorstand des betreffenden Amtes der anderen Partei angehören soll. (*Abg. Rösch: Ein Vorschlag!*) Das ist dasselbe. (*Abg. Rösch: Für Sie!*) Sie werden kaum jemand vorschlagen, der Ihnen nicht politisch nahesteht. (*Abg. Graf: Sie auch nicht!*) Sicherlich nicht. Aber in der Hauptsache hat immer wieder die Fähigkeit des Betreffenden den Ausschlag zu geben; und in diesem Falle, davon sind wir überzeugt, wird der Vorgeschlagene in jeder Hinsicht die an ihn gestellten Aufgaben voll und ganz unparteiisch erfüllen. Deswegen werden Sie verstehen, daß wir Ihre Argumentation nicht annehmen können und daß wir daher selbstverständlich für den Antrag des Berichterstatters stimmen werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Abg. Präsident Wondrak.

ABG. PRÄS. WONDRAK: Hohes Haus! Es wäre verlockend, auf das politische Plätschern meines sehr geschätzten Vorredners einzugehen. (*Abg. Stangler: Das ist eine Unhöflichkeit ohnegleichen!*) Herr Kollege Hirman gilt als einer der vorsichtigsten und als sehr zurückhaltender Redner, aber heute hat er sicherlich danebengeschlagen. Es geht nicht darum, daß wir hier Ansprüche stellen, die nicht recht zu begründen sind, oder daß wir damit eine rein politische Absicht verfolgen. Ich werfe den Ball nicht zurück, sonst müßte ich sagen, das muten Sie uns zu! Aber Sie beweisen es mit der Bestellung des Obmannes des Finanzkontrollausschusses und jetzt wieder mit der Bestellung des Leiters, daß Sie rein vom politischen Gesichtspunkt aus diese Frage angepackt haben und auch entscheiden lassen wollen. Es geht meines Dafürhaltens gar nicht darum, daß in der Vergangenheit bei den einzelnen Überprüfungen und Kontrollen immer eine einvernehmliche Auffassung zustande gekommen ist. Ich bin überzeugt, daß auch der jetzige Obmann des Finanzkontrollausschusses sich sehr bemühen wird, objektive Berichte dem Landtag vorzulegen. Ich bin überzeugt — ich kenne den zu wählenden Beamten nicht —, daß auch er sein Bestes tun wird. Aber wenn Sie überzeugt sind, daß Sie das Richtige unparteiisch treffen werden, müssen Sie uns zubilligen, daß wir Sozialisten das gleiche tun können. Es ist meines Erachtens völlig unrichtig, wenn Sie sagen, nachdem wir auf Grund der Verfassung mit

in der Regierung sitzen, daß man nun die Sache so aufziehen soll, ob der eventuell gewählte sozialistische Obmann des Finanzkontrollausschusses dann nur die von der ÖVP verwalteten Regierungsämter überprüfen wird. Das ist zu seicht, in einer solchen Weise kann man nicht argumentieren. Abg. Hirmann weiß sehr genau, daß man bemüht ist, bei den Berichten eine einheitliche Stilisierung zu finden, eine Formulierung, die den einzelnen Nuancierungen weitestgehend gerecht wird. Ich glaube, es kann mit solchen Reden nicht zum Verschwinden gebracht werden, daß Sie, meine Herren von der Mehrheit, hier eine einseitige politische Tat setzen. Das wollte ich nur feststellen, und ich glaube nicht, daß es gut ist, daß, wenn es gilt, die Verantwortung für ein Bundesland zu tragen, man glaubt, daß nur eine Partei — in diesem Falle die ÖVP — alle Möglichkeiten mitbringt, während die andere Partei dazu gar nicht fähig ist. Es ist unbestreitbar, daß eben der Minoritätspartei das Recht der Kontrolle überall zusteht, wo echte Demokratie herrscht. (Abg. Stangler: Auch in Wien?) Auch in Wien. Dort ist ein anderes System. (Abg. Stangler: Es gibt kein System!) Sie reden so gern von Wien. Schauen Sie sich das blühende Wien an und lassen Sie Wien in Ruhe. Gerade wir Niederösterreicher sind glücklich, daß wir die Millionenstadt vor uns haben. Wenn man sich hier mit den Leistungen auseinandersetzen würde, ich weiß nicht, wie wir abschneiden würden. Der Ausdruck Wien, meine Kollegen auf der drüberei Seite, paßt da gar nicht her. Es ist Ihnen sehr unangenehm, daß wir feststellen, daß Sie sich selbst kontrollieren wollen. Die Öffentlichkeit wird dann sagen, sicher haben sie etwas zu verbergen. (Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)

PRÄSIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Punkt 1 zur Verlesung zu bringen, da eine getrennte Abstimmung vorgenommen wird.

Berichterstatter ABG. CIPIN: Der Antrag des Verfassungsausschusses, Punkt 1, lautet (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der aus dem Landesdienst ausgeschiedene Vorstand des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, Hofrat Ludwig Bochdanský, wird als Vorstand des Kontrollamtes abberufen.

Aus diesem Anlaß wird ihm für seine langjährige verdienstvolle Tätigkeit in dieser

Stellung der Dank und die Anerkennung des Landtages ausgesprochen.“

PRÄSIDENT TESAR: Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für Punkt 1 des Antrages des Verfassungsausschusses stimmen wollen, die Hand zu erheben.

(Nach Abstimmung): A n g e n o m m e n .

Ich schließe mich dem Dank des Hohen Hauses an Hofrat Ludwig Bochdanský an und wünsche ihm in seinem wohlverdienten Ruhestand vor allem beste Gesundheit.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, Punkt 2 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter ABG. CIPIN: Der Antrag des Verfassungsausschusses, Punkt 2, lautet (liest):

„Als sein Nachfolger wird Regierungsrat Josef Waldhütter bestellt.“

PRÄSIDENT TESAR: Ich bitte jene Mitglieder, welche für Punkt 2 des Antrages des Verfassungsausschusses stimmen wollen, die Hand zu erheben.

(Nach Abstimmung): Mit Mehrheit a n g e n o m m e n .

Ich ersuche Herrn Abg. Schöberl, die Verhandlung zur Zahl 427 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. SCHÖBERL: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (niederösterreichische Abgabenordnung — n.ö. AO.), zu berichten.

Als im Jahre 1925 durch die Verwaltungsverfahrensgesetze eine zusammenfassende Neuordnung des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechtes geschaffen wurde, war für das Abgabenverfahren eine Sonderregelung in Aussicht genommen worden. Es verblieb jedoch zunächst bei den in verschiedenen einschlägigen Gesetzen verstreuten und uneinheitlichen Verfahrensvorschriften des Bundes und der Länder. Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich brachte durch die Einführung reichsrechtlicher Abgabenvorschriften, so insbesondere der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes, eine einheitliche Regelung des **Abgabenverfahrenrechtes** für die Reichsteuern und die von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung zu erhebenden Abgaben sonstiger Körperschaften. Diese reichsrechtlichen **Abgabenverfahrensvorschriften** wurden im wesentlichen durch das Rechts-

Überl
durch
Vorse
StGBI
reichi
samke
Bereic
die Al
benen
schaft
recht,
einhei
die E

Da
mehri
und c
Verw
Schaf
umfas
rechte
der S
in ma
nisati
konni
Zug,
wo s
nomm
niitzu
bung
für B
gelter
Bund
reich
1949,
Nr. 1
BGBI
gaber
gesch
novel
BGBI

Du
Nr. 1
den
eine
rensg
gelun
hält,
gaber
lunge
das
gabei
samte
den
den,
licher
gen
berei
von
walte

Oberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 611/45, und durch das Gesetz über die Anwendung der Vorschriften über die öffentlichen Abgaben, StGBI. Nr. 12/1945, als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung vorläufig in Wirksamkeit belassen. Damit galt zwar für den Bereich der Bundesabgaben und der durch die Abgabenverwaltung des Bundes eingehobenen Abgaben der übrigen Gebietskörperschaften weiterhin einheitliches Verfahrensrecht, es fehlte jedoch noch immer an einer einheitlichen Regelung des Verfahrens für die Erhebung der übrigen Abgaben.

Da die reichsrechtlichen Vorschriften in mehrfacher Hinsicht nicht den Grundsätzen und den Einrichtungen der österreichischen Verwaltung entsprachen, erwies sich die Schaffung eines allen öffentlichen Abgaben umfassenden österreichischen Verfahrensrechtes als notwendig. Bei dem Umfang und der Schwierigkeit des Rechtsstoffes und der in mancher Hinsicht anders gearteten Organisation österreichischer Abgabenbehörden konnte aber die Neuordnung nicht in einem Zug, sondern nur auf einigen Teilgebieten, wo sie besonders vordringlich war, vorgenommen werden. So wurde unter Ausnutzung der sogenannten Bedarfsgesetzgebung des Bundes (Art. 11 Abs. 2 B-VG.) ein für Bund, Länder und Gemeinden einheitlich geltendes Abgabenverfahrensrecht durch das Bundesgesetz, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, BGBl. Nr. 59/1949, das **Abgabenrechtsmittelgesetz**, BGBl. Nr. 601/1949, das **Abgabeneinhebungsgesetz**, BGBl. Nr. 103/1949, und schließlich die Abgabenausführungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, geschaffen. Diese Gesetze wurden zum Teil novelliert, das Abgabeneinhebungsgesetz im BGBl. Nr. 87/1951 wiederverlautbart.

Durch die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, die neben materiellrechtlichen, den Abgaben gemeinsamen Bestimmungen eine dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 vergleichbare eingehende Regelung des **Abgabenverfahrensrechtes** enthielt, wurden unter anderem die Reichsabgabenordnung, das Gesetz betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, das **Abgabenrechtsmittelgesetz** und das Abgabeneinhebungsgesetz 1951 für ihren gesamten Anwendungsbereich, damit auch für den Abgabebereich der Länder und Gemeinden, aufgehoben. Gründe verfassungsrechtlicher und gesetzestechnischer Natur bewogen den Bundesgesetzgeber, den Geltungsbereich der Bundesabgabenordnung auf die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben zu beschränken und somit

auf das ihm gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG. zustehende Recht zur Erlassung einheitlicher Verfahrensvorschriften auch hinsichtlich jener Abgabenangelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, zu verzichten. Für die Länder ergibt sich sohin die Notwendigkeit, das Abgabenverfahren für ihren Bereich landesgesetzlich zu regeln. Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlussfassung der Bundesabgabenordnung in einer Entschliessung empfohlen, die Bundesabgabenordnung tunlichst als Ganzes für die Abgabengebiete der Länder im Wege der Landesgesetzgebung zu übernehmen, um die erforderliche Vereinheitlichung auf den durch die Bundesabgabenordnung geregelten Rechtsgebieten für Bund, Länder und Gemeinden zu verwirklichen. Der Bundesrat ist aus grundsätzlichen Erwägungen dieser Entschliessung nicht beigetreten. Die Bundesländer sind Übereinstimmend zur Auffassung gelangt, daß die vom Nationalrat empfohlene Übernahme der Bundesabgabenordnung als Ganzes unzweckmäßig wäre, weil die Bundesabgabenordnung einerseits zahlreiche Bestimmungen enthält, die ausschließlich auf die Erhebung bundesrechtlich geregelter Abgaben ausgerichtet sind, und andererseits bei der Regelung verschiedener Teilgebiete des Abgabenverfahrensrechtes auf die Besonderheiten der Landes- und Gemeindeabgaben zu wenig Bedacht nimmt.

Da der nach der Kundmachung der Bundesabgabenordnung, welche am 4. August 1961 erfolgte, bis zum 1. Jänner 1962 zur Verfügung gestandene Zeitraum für die Ausarbeitung einer niederösterreichischen Abgabenordnung nicht ausreichte, wurde durch das Gesetz vom 19. Dezember 1961, LGBl. Nr. 464, bestimmt, daß in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben des Landes und der Gemeinden, soweit diese Abgaben von Organen der genannten Körperschaften zu erheben sind, die durch den § 320 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1962 außer Kraft gesetzten bundesgesetzlichen Vorschriften im bisherigen Umfang als landesgesetzliche Vorschriften weitergelten. Diese Übergangsregelung knüpfte somit grundsätzlich an den am 31. Dezember 1961 bestandenen Rechtszustand an. Die niederösterreichische Abgabenordnung soll nun diese Übergangsregelung ablösen.

In der Folge wurde über Wunsch der Bundesländer von deren Vertretern eine Muster-Landesabgabenordnung entworfen, die für die Abgabenordnungen der einzelnen Länder zum Vorbild diente. Ein Großteil der

Bestimmungen der Bundesabgabenordnung wurde wörtlich übernommen, um der Entschließung des Nationalrates im Rahmen des Zwechinsäßigen weitgehend Rechnung zu tragen. Durch die wörtliche Übernahme von zahlreichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung soll das Gesetzgebungsverfahren erleichtert und späterhin die Anwendung der auf die Bundesabgabenordnung bezüglichen Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes auf die niederösterreichische Abgabenordnung ermöglicht werden.

Durch die Übernahme einzelner Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bzw. des Finanzstrafgesetzes wird die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesangelegenheiten vorgesehen. Für die Gesetzwerdung dieser Bestimmung ist daher die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG. erforderlich. Sie wird für die §§ 82 Abs. 5, 84, 125, 181 Abs. 2, 238 und 239 des Entwurfes einzuholen sein.

Diese Bestimmungen, die bereits in der Musterlandesabgabenordnung enthalten sind, wurden im Einvernehmen mit Vertretern der Bundeszentralstellen ausgearbeitet, wobei von diesen die Zusicherung gegeben wurde, daß bei wörtlicher Übernahme dieser Formulierungen mit der Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG. gerechnet werden könne.

Der Gesetzentwurf wurde einer eingehenden Vorbegutachtung durch alle an der Angelegenheit interessierten Stellen einschließlich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen unterzogen. In der vorliegenden Fassung entspricht der Entwurf, soweit dies mit den Zielen einer möglichst einheitlichen Abgabenverfahrensregelung vereinbar erschien, den hiebei vorgebrachten Anregungen und Wünschen.

Abschließend wird bemerkt, daß schon bei Ausarbeitung der Bundesabgabenordnung dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit des Verfahrens weitgehend Rechnung getragen wurde. Die Vollziehung der niederösterreichischen Abgabenordnung, deren Bestimmungen zum wesentlichen Teil auf der Bundes-

abgabenordnung beruhen, wird daher keinen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen, sondern vielmehr vereinfachend und einsparend wirken.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Materie eingehend beschäftigt. Der Gesetzestext liegt den Mitgliedern des Hohen Hauses vor, ich kann mich daher auf den Antrag des Finanzausschusses beschränken, welcher lautet (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (niederösterreichische Abgabenordnung — nÖ. AO.), wird genehmigt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten bzw. die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Finanzausschusses*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse sogleich nach dem Plenum ihre Nominierungssitzungen im Herrensaal abhalten: Der Gemeinsame Bau- und Wirtschaftsausschuß, der **Landwirtschaftsausschuß**, der Verfassungsausschuß und der Wirtschaftsausschuß. Im Anschluß daran wird der Unvereinbarkeitsausschuß zur Wahl eines Obmannstellvertreters zusammentreten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 14 Uhr 33 Minuten.*)

Präs,
um 11
Außen
lat Dr.
Dr. Mi
Landes
stellve
manns
a. D. S
räte a
treter
und de
Nach
musika
von Lu
reichs
Leitung
PRÄSI

Der
heute
meine
gelade
zu ged
sen Ta

Es is
tag dei
publik
Landes
Jahre
da5 10
Nieder
begehe

Wah
in sto
Gedanl
Besinn
des Ja
reich a
immer
Truppe
marsch